

Konkordat für interkantonale Armenpflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **13 (1915-1916)**

Heft 10

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Konfordat für interkantonale Armenpflege.

Am 29. Mai traten in Bern unter dem Vorsitz von Bundesrat Hoffmann die vom politischen Departement einberufenen Vertreter der kantonalen Regierungen zusammen, um den von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen während mehreren Jahren vorbereiteten, von der kantonalen Armendirektorenkonferenz am 26. Januar 1916 genehmigten und dem Bundesrat eingereichten Entwurf betr. wohnörtliche Unterstützung zu beraten. Die Konferenz wurde vormittags 10 Uhr im Ständeratssaale von Herrn Bundesrat Dr. Hoffmann eröffnet und war von allen Kantonen besetzt. Oberst Dr. Leupold, Chef der innerpolitischen Abteilung des politischen Departements, hielt das einleitende Referat.

Nachdem die Vertreter von Genf, Waadt, Neuenburg und Basel-Land erklärt hatten, daß ihre Kantone teils aus finanziellen, teils aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Konfordat nicht beitreten könnten, wurde von den übrigen Delegierten die Eintretensfrage bejaht und gleich auf die Detailberatung eingetreten.

Die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes sind folgende:

Art. 1. An die Kosten der Unterstützung der hilfsbedürftigen, transportfähigen Angehörigen der Konfordatskantone leistet der Wohnkanton 50 %. Den Rest hat der Heimatkanton zu tragen. Ist der Unterstützte in mehr als einem Konfordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, in dem der Unterstützte (oder dessen Vorfahren) zuletzt tatsächlich gewohnt haben.

Bei weniger als dreijähriger Niederlassungsdauer vermindert sich der Anteil des Wohnkantons auf 10 %.

Für Wanderarme übernimmt der augenblickliche Wohnkanton die erforderliche Unterstützung, bis sie das Kantonsgebiet verlassen haben.

Art. 7. Wenn Angehörige der Vertragskantone in einem andern als dem Heimatkanton sich niederlassen, aber nicht arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnort bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen sind, so ist der neue Wohnkanton der ihm in Art. 1 auferlegten Beitragspflicht an die Unterstützung solcher Personen — die Unterstützung nach W.-G. vom 22. Juni 1875 und die vorläufige Notunterstützung nach Art. 45 W.V. vorbehalten — vollständig entbunden.....

Art. 8. Durch den Beitritt zum Konfordat verzichtet der Wohnkanton gegenüber den Konfordatskantonen auf das Recht der Heimtschaffung im Sinne von Art. 45 der Bundesverfassung. Die armenpolizeiliche Heimtschaffung wird indessen ausnahmsweise zugelassen in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit immer wieder herbeigeführt wird durch arge Mißwirtschaft, unverbesserliche Liederlichkeit, gänzliche Verwahrlosung.

Für das Verfahren gilt Art. 45, Absatz 3 und 5 der Bundesverfassung.

Der Heimatkanton ist befugt, für seine in den Vertragskantonen wohnenden unterstützungsbedürftigen Angehörigen die Unterstützung zu verweigern und die Heimtschaffung zu gewärtigen, wenn sie begründeterweise der Versorgung in einer Anstalt oder in einer Familie bedürfen, oder wenn sie dauernd unterstützungsbedürftig sind und er dartut, daß diese Unterstützung in der Heimat zweckmäßiger geleistet werden kann als am Wohnort. Der Heimruf bedarf der Genehmigung der Regierung des Heimatkantons und muß der Regierung des Wohnkantons zum voraus angezeigt werden. Die bis zum Vollzuge entstehenden Unterstützungskosten verteilen sich gemäß Art. 1.

Art. 10. Entstehen über die Anwendung der Vertragsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden des Wohnkantons gegen den Heimatkanton in erster Instanz von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Heimatbehörden gegen die Wohnbehörden von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.

Oberinstanzlich entscheidet der Bundesrat, an den innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides der kantonalen Instanz an gerechnet, recurriert werden kann.

Art. 11. Das Konfordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens 6 Kantone, worunter wenigstens vier mit einer Wohnbevölkerung von je über 100,000 Personen beigetreten

sind. Für Kantone, die sich ihm später anschließen, tritt es spätestens zwei Monate nach der Beitrittserklärung in Wirksamkeit.

Jeder Vertragskanton kann unter Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres von dem Konkordate zurücktreten.....

Der grundlegende Artikel 1, der bestimmt, daß Heimat- und Wohnkanton die Unterstützungskosten für hilfsbedürftige, transportfähige Personen zu gleichen Teilen tragen sollen, wurde mit 17 gegen 2 Stimmen angenommen. So lange die Voraussetzung eines 2jährigen Wohnsitzes nicht gegeben ist, kommt das Konkordat nicht zur Anwendung. Mit 9 gegen 3 Stimmen wurde ein Zusatz eingefügt, wonach während der ersten 3 Monate der Unterstützungsbedürftigkeit der Wohnkanton allein haftet. Nach Antrag von Regierungsrat Burren (Bern) wurde ein die Fälle der Anstaltsversorgung speziell berücksichtigender Artikel 8^{bis} eingefügt. Das Bureau der Konferenz (Bundesrat Dr. Hoffmann, Oberst Dr. Leopold und Prof. Dr. Sauer-Hall) wird den also durchberatenen Entwurf redaktionell bereinigen und ihn dann einer zweiten Konferenz vorlegen.

Der Konkordatsentwurf erinnert an ein früheres Konkordat von 1865, den Vorläufer des Art. 48 der Bundesverfassung (Unterstützung bedürftiger kantonsfremder Schweizer). Dieses wurde abgeschlossen von 14 eidgenössischen Ständen (auch Zürich), denen später 2 folgten (Eidgen. Ges.-Sammlung N. F. 8, 820). Es betraf die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone und beruhte auf dem Prinzip der gegenseitigen Rückvergütung dieser Kosten, welche nach einem vereinbarten Tarife zu berechnen waren. Die Wohngemeinde des Unterstützungsbedürftigen war verpflichtet, ihm die „notwendige Hilfeleistung in Beziehung auf Verpflegung und ärztliche Versorgung zu verschaffen“, unter sofortiger Anzeige an die Heimatgemeinde, welcher die Zahlungspflicht oblag.

Die Rechnungsstellung erfolgte durch Vermittlung einer Bezirks- oder Kantonalbehörde¹⁾.

Diesem Konkordate von 1865 waren u. a. Bern und Luzern ferngeblieben, was ihnen 1869 eine heftige Anfeindung seitens der Standeskommission Glarus zuzog. Bern stellte sich auf den Standpunkt, es sei wohl in der Lage, arme Angehörige anderer Kantone unentgeltlich zu verpflegen, und es miete, wenn es hiefür Gegenrecht verlange, den Mitständen nicht mehr zu, als was diese den meisten Ausländern auf Grund der Staatsverträge bereits gewähren.

Der Anlauf Berns, das Konkordat von 1865 durch ein anderes auf Grund des Prinzips der gegenseitigen Unentgeltlichkeit zu ersetzen, blieb jedoch ohne Erfolg.

Der Art. 48 der Verfassung von 1874 machte dann das weitere Bestehen des Konkordates entbehrlich. Rasch schritt der Bundesrat zum Erlaß des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875. Er holte zunächst die Ansichten der Kantonsregierungen über die prinzipielle Frage ein, ob das Bundesgesetz gegenseitige Rückvergütung oder gegenseitige Unentgeltlichkeit statuieren solle.

15 Kantonsregierungen sprachen sich zugunsten der gegenseitigen Vergütungspflicht, 7 Kantone für den Grundsatz der gegenseitigen Unentgeltlichkeit aus. (Bern, Luzern, Ob- und Nidwalden, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin mit 1,151,424 Seelen; die übrigen Kantone mit 1,722,723 Seelen votierten für gegenseitige Rückvergütung.)

¹⁾ Siehe „Die Fürsorge für arme Kantonsfremde im Kanton Zürich“. Referat in der Winterversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich vom 8. November 1903. Von Dr. A. Bockhardt, Sekretär der Direktion des Innern des Kantons Zürich.

Trotzdem die bedeutende Mehrheit der Kantone an dem bis dahin geltenden Prinzip der gegenseitigen Rückvergütung der Verpflegungskosten festhalten wollte, legte der Bundesrat doch der Bundesversammlung einen auf dem Grundsatz der gegenseitigen Unentgeltlichkeit basierenden Gesetzesentwurf vor. Der Bundesrat erklärte in der Botschaft vom 2. Juni 1875 zu diesem Gesetzesentwurfe, wenn er auch für einige Kantone das Gewicht, welches sie auf die Beibehaltung des Systems der Rückvergütung legen, nicht verkenne, so müsse er doch finden, daß das Prinzip der territorialen Armenpflege zu der ganzen Entwicklung unserer Zustände besser passe, daß es immer mehr an Boden gewinne und die allgemeine Geltung desselben nur eine Frage der Zeit sei. „Bei dieser Sachlage,“ sagte der Bundesrat wörtlich, „würden wir es für unpassend finden, das Gesetz auf einen Boden zu stellen, der doch in kurzer Zeit verlassen werden müßte.“ So schrieb der Bundesrat vor Jahren, und heute stehen wir an demselben Fleck!

Die wichtigsten Artikel des Gesetzes von 1875 lauten:

Art. 1. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder Anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Versorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zuteil werden.

Art. 2. Ein Ersatz der hierbei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt.

Diese Bestimmungen zugunsten unbemittelter transportunfähiger Kranken sollen nun im Sinne des Konkordats von 1865 durch ein neues Konkordat dahin erweitert werden, daß für alle bedürftigen Kantonsfremden die Heimerschaft möglichst vermieden wird, nicht nur für transportunfähige arme Kranke. Es wird ein Finanzausgleich geschaffen nach dem eingangs erwähnten Wortlaut. Dieser hat bei der Vorberatung nicht allgemeine Zustimmung gefunden, jedenfalls nicht in der erwähnten ständigen Kommission. Der Standpunkt der Minderheit findet seinen Ausdruck im neuesten Bericht der leitenden Kommission der allgemeinen Armenpflege von Baselstadt. Es heißt dort u. a., daß schon im Oktober 1912 unter dem Vorsitz von Regierungsrat Wullschleger ein erster Entwurf zu einem Konkordat über die wohnörtliche Armenpflege festgesetzt worden sei:

„Diese erste Vereinbarung, der bereits 12 Kantone beigetreten waren, sah eine Abstufung in den Unterstützungsbeiträgen der beteiligten Instanzen vor. Von dem Grundsatz ausgehend, daß der Wohnort, der je nach der Dauer der Niederlassung des Petenten aus dessen Arbeitskraft mehr oder weniger Nutzen gezogen, dementsprechend moralisch zu einer größeren oder geringeren Unterstützung verpflichtet werden müsse, setzte diese Vereinbarung die Beitragsleistung des Wohnortes fest auf 20 % bei zehnjähriger, auf 40 % bei zehn- bis zwanzigjähriger und auf 60 % bei mehr als zwanzigjähriger Niederlassung.

Es ist zu bezweifeln, ob die Verfechter der neuen Vereinbarung es rechtfertigen können, daß der neue Wohnort beispielsweise frisch zugewanderten Petenten, die vielleicht 30—40 Jahre ihres Lebens anderswo zugebracht haben, nach drei Jahren 50 % der notwendigen Hilfe zu spenden hat. Umgekehrt ist es eine Härte, wenn die Heimatgemeinde, in welcher die verbürgerte Familie vielleicht nie gewohnt hat, an der Unterstützung am Wohnort mit der Hälfte partizipieren muß. In dieser Beziehung ist der Entwurf vom Oktober 1912 dem jetzigen entschieden vorzuziehen. Wäre man in der Beitragsleistung etwas weiter gegangen und hätte sie auf 25, 50, 75% festgesetzt und bestimmt, daß nach dreißigjähriger Niederlassung am Wohnort dieser die Unterstützung allein zu tragen habe, so würde man damit dem Wohnortsprinzip viel näher gekommen sein, und hätte zugleich eine Verteilung der Kosten erreicht, die gerechten und billigen Anforderungen entsprochen haben dürfte. Unbillig ist entschieden die Bestimmung, daß die Beitragspflicht von 50 % schon nach dreijähriger Niederlassung zu erfüllen, ist, eine Verlängerung der Karenzzeit auf 5 Jahre sollte unbedingt zugegeben werden.“

Die Konferenz vom 29. Mai hat sich, wie erwähnt, für die Fassung laut Entwurf mit einigen Modifikationen entschieden.

Es ist möglich, daß die beiden Richtungen noch mehr aufeinander stoßen werden. Es ist ferner anzunehmen, daß der Bundesrat es den Kantonen überlassen wird, sich für das eine oder andere Rückvergütungssystem zu entscheiden.

St.

Margau. Das Trinkerfürsorgegesetz ist in der Volksabstimmung vom 28. Mai mit stattlicher Mehrheit angenommen worden. St.

Appenzell J.-Rh. Der Große Rat beriet am 1. März den Entwurf zu einem neuen Steuergesetz, der bezüglich der Armensteuer folgende Bestimmungen enthielt:

„Zur Bestreitung der Mehrausgaben des Armlentsäckelamtes wird eine Vermögens- und Erwerbsteuer im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über den Bezug der Staatssteuer erhoben. Der Steueransatz, der alljährlich durch den Großen Rat festgesetzt wird, darf das Zweifache der Einheitsansätze nicht übersteigen. Zudem steht dem innern Landesteile wie dem Bezirk Oberegg das Recht zu, zugunsten des Armenwesens eine Personalsteuer von im Maximum 2 Fr., sowie eine Erbschafts- und Vermögenssteuer nach im Gesetze festgelegten Bestimmungen zu erheben.“

Zur Begründung wurde vom Vorsitzenden erklärt, daß die Kosten in den letzten Jahren geradezu unerträglich geworden seien; so habe z. B. das letzte Jahr trotz außerordentlicher Zuwendungen in der Höhe von 45,000 Fr. dem Armlentsäckelamt eine Vermögensverminderung von 9000 Fr. gebracht, so daß das Vermögen auf 8000 Fr. zusammenschmolzen sei; einzig an außerhalb des Kantons domizilierte Kantonsangehörige wurden pro 1915 97,000 Fr. ausgerichtet. Der Rat pflichtete der Ansicht des Vorsitzenden bei und erledigte den Abschnitt ohne wesentliche Änderungen an der vorgelegten Fassung. In der Landsgemeinde vom 30. April aber wurde das Steuergesetz verworfen im Sinne der Rückweisung der Vorlage an den Großen Rat mit dem Auftrage, zugleich eine Vollziehungsverordnung vorzulegen. St.

— In der Großratsitzung vom 29. Mai beantragte die Kommission, es sei der von der Landsgemeinde am 30. April verworfene Steuergesetzesentwurf der 1917er Landsgemeinde nochmals vorzulegen und ihm eine Botschaft zur Aufklärung beizufügen. Für den Fall, daß dies nicht belieben sollte, stellte die Kommission verschiedene Eventualanträge, so u. a. Abwälzung der Armenlasten auf die Gemeinden. Der Kommissionsantrag drang jedoch in der Schlußabstimmung durch. St.

Zug. An der Versammlung der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft vom 26. Mai sprach Herr Regierungsrat Spillmann über Revision des zugewandten Armenwesens und verlangte staatliche Subvention der stark belasteten Bürgergemeinden, bis eine gründliche definitive Regelung erfolgen kann.

Bern. Kantonal-bernisches Säuglings- und Mütterheim. Am 23. Februar 1914 wurde von einem Damenkomitee unter Protektion des kantonal-bernisches Frauenvereins in einem von hochherziger Seite für die erste Zeit zinsfrei zur Verfügung gestellten Hause an der Matte zu Bern ein kleines Säuglings- und Mütterheim eröffnet, und am 29. Juni desselben Jahres konstituierte sich zur Sicherung der Finanzierung ein selbständiger Verein nach Art. 60 Z.G.B. unter dem Namen „Mütter- und Kinderheim Bern“, der u. a. auch einer städtischen Subvention teilhaft wurde. Bald machte sich das Bedürfnis nach Ausdehnung des Werkes geltend, und verschiedene an dessen Befriedigung mitinteressierte Vereine traten mit dem Gründungsverein in Verbindung. Die Vorarbeiten eines bestellten Initiativkomitees mit Herrn Dr. Streit an der Spitze führten am 28. Dezember 1915 zur Gründung einer Stiftung nach Art. 80